

Art. 4
Verfahren

¹ Ein Gesuch um finanzielle Unterstützung ist schriftlich mit Begründung via Studienleitung an den Rektor zu richten. Die Gesuchstellenden haben sämtliche beantragte und bereits zugesprochene Zuwendungen öffentlicher oder privater Institutionen für das laufende Studienjahr offenzulegen.

² D Der Rektor kann aufgrund der Beurteilung des Gesuchs Beiträge bis zu CHF 1000.- sprechen.

³ Über höhere Beiträge entscheidet die Hochschulleitung auf Antrag des Rektors. Die Bemessung der Ausbildungsbeiträge ist abhängig:

- a) von den finanziellen Verhältnissen der Gesuchstellenden
- b) von allfälligen weiteren Ausbildungsbeiträgen
- c) von den durch die Ausbildung entstehenden Kosten

⁴ Gesuchstellende haben alle für die Beurteilung und Bemessung von Ausbildungsbeiträgen erheblichen Umstände wahrheitsgetreu zu melden und, sofern sie einen Beitrag bezogen haben, innert Monatsfrist jede Änderung der im Gesuch genannten Beitragsbegründungen der Studienleitung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 5
Rückerstattung

¹ Studierende, die ihre Ausbildung ohne wichtigen Grund unterbrechen oder abbrechen, haben die Zuwendungen durch A-fonds-perdu-Beiträge oder zinslosen Darlehen fürs laufende Semester pro rata zurückzuerstatten. In Härtefällen kann die Hochschulleitung auf Antrag des Rektors auf eine Rückforderung verzichten.

² Zinslose Darlehen müssen nach Beendigung des Studiums zurückbezahlt werden. Nach dem ersten Jahr werden Verzugszinsen in Rechnung gestellt, nach spätestens fünf Jahren muss der Gesamtbetrag zurückerstattet sein. In Härtefällen kann die Hochschulleitung auf Antrag des Rektors die Rückzahlungsfrist verlängern.

³ Bei Änderung der Verhältnisse werden die Berechtigung und die Höhe des zugesprochenen Beitrags überprüft und der Beitragsentscheid wird gegebenenfalls angepasst.

Art. 6
Berichterstattung

¹ Dem Hochschulrat wird jährlich per 31. Dezember vom Rektor schriftlich Bericht erstattet.

III. Abschliessende Bestimmungen

Art. 7
Ausnahmeregelung

¹ Für alle Ausnahmeregelungen ist die Studienleitung des jeweiligen Studiengangs zuständig.

Art. 8
Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2017 in Kraft. Es ersetzt das Reglement zum Fonds für die finanzielle Unterstützung von Studierenden vom 7. Mai 2013.

Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur



Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates



Jürg Kessler
Rektor